



HERZLICH WILLKOMMEN

zum Online-Seminar

„Gemeinnützigkeitsrecht AKTUELL“

Gefördert durch
 Sächsisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In Kooperation mit:
 LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

1

Ihr Referent

- **Rechtsanwalt Michael Röcken**
- Tätigkeitsbereiche:
- Vereins- und Verbandsrecht
- Arbeitsrecht
- Zertifizierter Experte Gemeinnützigkeitsrecht
- Verbandsanwalt LV Rheinland
- www.ra-roecken.de



MICHAEL
RÖCKEN

2

Agenda

- **Reform des Gemeinnützigkeitsrechts**
 - Überblick
 - Besteuerungsgrenze
 - Zeitnahe Mittelverwendung
 - Steuerfreibeträge
 - Spendenrecht
 - Mittelweitergabe
- **Corona-Steuerrecht Update**
 - Überblick
 - FAQ Corona (Steuern) v. 23.02.2021

MICHAEL
RÖCKEN

3

3

Überblick

- ✓ **Jahressteuergesetz 2020**
 - ✓ Neue Katalogzwecke, § 52 AO
 - ✓ Neue Regeln der Zusammenarbeit unter steuerbegünstigten Vereinen
 - ✓ Zuwendungsempfängerregister
 - ✓ Ausländische Spendenempfänger
 - ✓ Umfangreichste Änderung seit 2013

MICHAEL
RÖCKEN

4

4



Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

ANPASSUNG DER BESTEUERUNGSGRENZE

MICHAEL RÖCKEN

5

5



6

Einkünftesphären

- ✓ Einkünftesphären von steuerbegünstigten Vereinen:
 - ✓ Ideeller Bereich
 - ✓ steuerfrei
 - ✓ Vermögensverwaltung
 - ✓ Steuerfrei (KSt. + GewSt.)
 - ✓ Zweckbetrieb
 - ✓ Steuerfrei (KSt. + GewSt.)
 - ✓ Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
 - ✓ Steuerpflichtig, wenn mehr als **45.000 Euro** Einnahmen (einschl. Ust.)
 - ✓ Freibetrag: 5.000 Euro

MICHAEL RÖCKEN

7

ZEITNAHE MITTELVERWENDUNG

MICHAEL RÖCKEN

8

8

Neue Regeln bei der zeitnahen Mittelverwendung, § 55 AO

- ✓ **§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO:**
 - ✓ „Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.
 - ✓ Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen.
 - ✓ Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden **zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren** für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“

MICHAEL
RÖCKEN

9

Neue Regeln bei der zeitnahen Mittelverwendung, § 55 AO

Beispiel:

Ihrem Verein sind in 2019 Mittel zugeflossen (Beiträge, Spenden). Diese Mittel müssen bis zum 31.12.2021 „verwendet“ worden sein.

Ein Verstoß gegen die zeitnahe Mittelverwendung kann die Aberkennung der Gemeinnützigkeit nach sich ziehen.

MICHAEL
RÖCKEN

10

Neue Regeln bei der zeitnahen Mittelverwendung, § 55 AO

§ 63 Abs. 4 AO:

Hat die Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

11

FAQ „Corona“ (Steuern) v. 18.03.2021

Zeitnahe Mittelverwendung

- ✓ Stellt die Finanzverwaltung fest, dass der Verein seine Mittel nicht zeitnah verwendet hat, wird das Finanzamt dem Verein eine angemessene Frist zur Mittelverwendung setzen.
- ✓ Angesichts der derzeitigen Situation werden bei der Frist in jedem Fall die Auswirkungen der Corona-Krise berücksichtigt. Den steuerbegünstigten Körperschaften wird damit **mehr Zeit** als gewöhnlich zur Verwendung der angesammelten Mittel eingeräumt.

12

Neue Regeln bei der zeitnahen Mittelverwendung, § 55 AO

- ✓ § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO: [NEU]
 - ✓ Satz 1 [Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden] gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als **45 000 Euro**.

MICHAEL
RÖCKEN

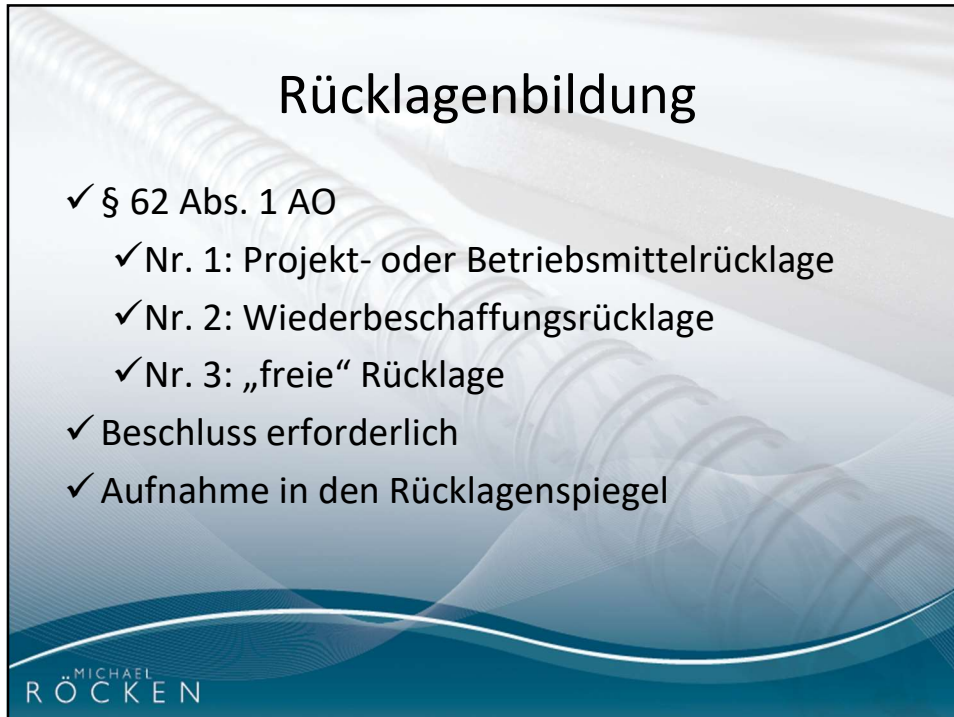
13

Neue Regeln bei der zeitnahen Mittelverwendung, § 55 AO

- ✓ Unklar ist, ob Brutto- oder Nettoeinnahmen
 - ✓ Eher Bruttoeinnahmen (vgl. § 64 Abs. 3 AO)
- ✓ Was passiert bei Überschreitung der 45.000-Euro-Grenze?

MICHAEL
RÖCKEN

14



Rücklagenbildung

- ✓ § 62 Abs. 1 AO
 - ✓ Nr. 1: Projekt- oder Betriebsmittelrücklage
 - ✓ Nr. 2: Wiederbeschaffungsrücklage
 - ✓ Nr. 3: „freie“ Rücklage
- ✓ Beschluss erforderlich
- ✓ Aufnahme in den Rücklagenspiegel

MICHAEL
RÖCKEN

15



STEUERFREIBETRÄGE

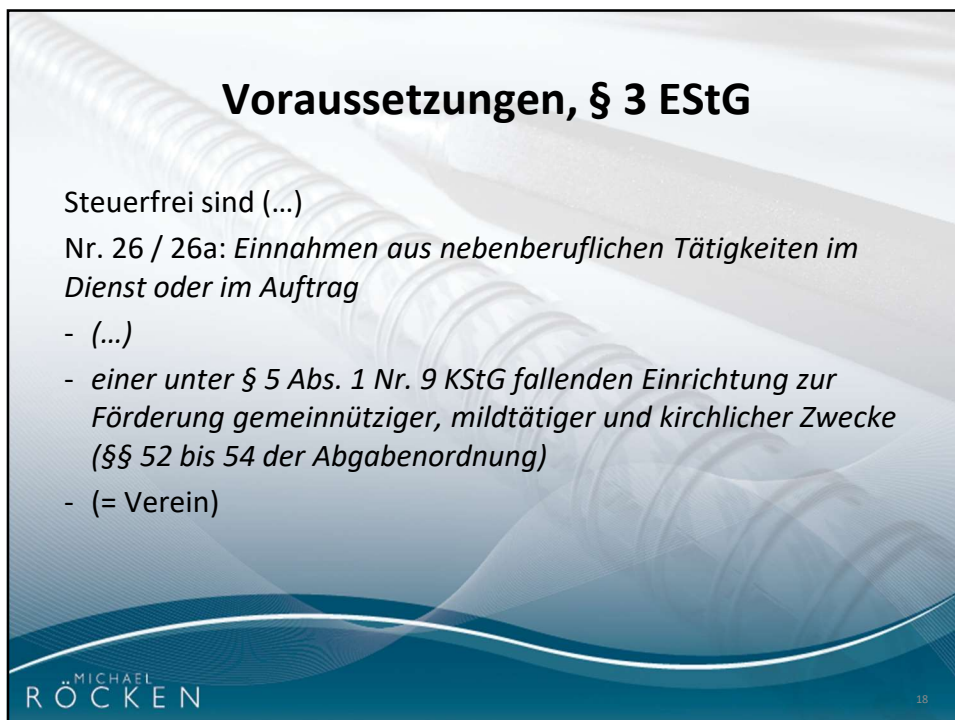
MICHAEL
RÖCKEN

16

16



17



18

Voraussetzungen, § 3 EStG

- ✓ Wird die Tätigkeit im Rahmen der **Erfüllung der Satzungszwecke** einer juristischen Person ausgeübt, die wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt ist, ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Tätigkeit ebenfalls der **Förderung dieser steuerbegünstigten Zwecke** dient.
- ✓ Auch **Zweckbetrieb** i. S. d. §§ 65 bis 68 AO
- ✓ Eine Tätigkeit in einem **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** einer im Übrigen steuerbegünstigten juristischen Person (§§ 64, 14 AO) erfüllt dagegen das Merkmal der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke **nicht**.
- ✓ LStR R 3.26 Abs. 5 (Zu § 3 Nr. 26 EStG)

MICHAEL
RÖCKEN

19

Voraussetzungen, § 3 EStG

Nebenberuflichkeit

- ✓ Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als **ein Drittel** der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt LStR R 3.26 Abs. 2 (zu § 3 Nr. 26 EStG)
- ✓ Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufes darstellen (BFH, Urteil vom 30. März 1990 – VI R 188/87 –, BFHE 160, 486, BStBl II 1990, 854)
- ✓ Pauschalierend geht man von **14 Stunden** aus (= 1/3 von 42 Stunden)

MICHAEL
RÖCKEN

20

Voraussetzungen, § 3 EStG

Nebenberuflichkeit

Es können **auch** solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, z. B.

- ✓ Hausfrauen,
- ✓ Vermieter,
- ✓ Studenten,
- ✓ Rentner oder
- ✓ Arbeitslose.

21

Voraussetzungen, § 3 Nr. 26 EStG – Inhaltliche Anforderungen

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als

- ✓ Übungsleiter,
- ✓ Ausbilder,
- ✓ Erzieher,
- ✓ Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,
- ✓ aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder
- ✓ der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

22

Voraussetzungen, § 3 Nr. 26 EStG – Inhaltliche Anforderungen

Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer (§ 3 Nr. 26 EStG, 1. Alt.)

- ✓ Durch Ausübung persönlicher Kontakte wird Einfluss auf andere Menschen genommen, um
- ✓ auf diese Weise deren Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern
- ✓ Gemeinsamer Nenner ist die pädagogische Ausrichtung
- ✓ insbesondere im Jugend- und Sportbereich

MICHAEL
RÖCKEN

23

23

FAQ Corona (Steuern); i. d. F. v. 23.02.2021

- ✓ All diejenigen, die nebenberuflich direkt an der Impfung beteiligt sind - also in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst - können die Übungsleiterpauschale in Anspruch nehmen.
- ✓ Bis zu dieser Höhe bleiben Einnahmen für eine solche Tätigkeit in Impfzentren steuerfrei.

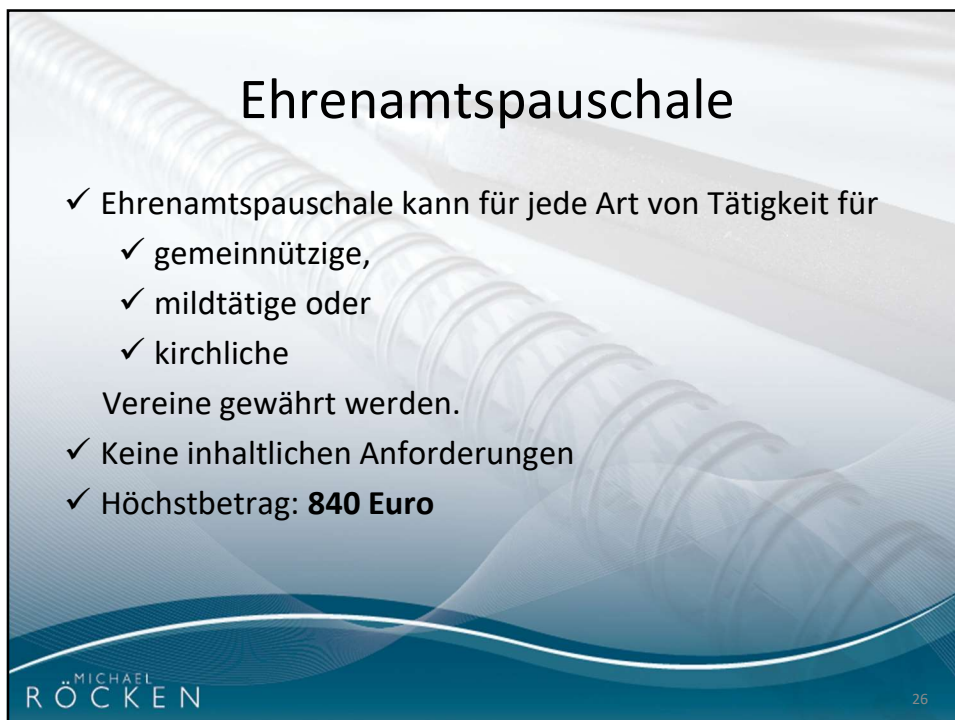
MICHAEL
RÖCKEN

24

24



25



26

Ehrenamtszuschale

- ✓ Ehrenamtszuschale für Mitglieder des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB bedarf einer ausdrücklichen Satzungsgrundlage!
- ✓ Eine Regelung, deren Inhalt sich nicht eindeutig ermitteln lässt, ist nicht genehmigungsfähig. Ehrenamtliche Vorstandstätigkeit und Zahlung einer Vergütung schließen sich aus (BVerwG, Beschl. v. 04.11.2019, 6 B 57/19)
- ✓ Musterformulierung:
 - ✓ „Mitglieder des Vorstandes können eine Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG erhalten“

Ehrenamtszuschale

- ✓ Haftungsgefahren bei fehlender Satzungsgrundlage:
 - ✓ Entzug der Gemeinnützigkeit
 - ✓ Schadensersatzansprüche
 - ✓ Strafbarkeit

BMF-Schreiben v. 09.04.2020, IV C 4 - S 2223/19/10003 :003

- Es wird gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

29

Erhöhung ÜLP / EAP

- ✓ § 3 Nr. 26 EStG: 2.400 Euro auf **3.000 Euro**
- ✓ § 3 Nr. 26a EStG: 720 Euro auf **840 Euro**
- ✓ § 31a und § 31b BGB wurden erst jetzt angepasst
- ✓ Erhöhung der Nichtanrechnungsgrenzen für
 - ✓ ALG I und II,
 - ✓ Sozialhilfe,
 - ✓ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
 - ✓ dem Bundesversorgungsgesetz auf 250 Euro

30



31



32

Spendenrecht

Vereinfachter Zuwendungsnachweis (§ 50 Abs. 4 EStDV):

- ✓ Zuwendung übersteigt nicht **300 Euro**
- ✓ Empfänger ist steuerbegünstigter Verein
 - ✓ Bestätigung des steuerbegünstigten Zwecks
 - ✓ Vordruck mit den Angaben über die
 - ✓ Gemeinnützigkeit und
 - ✓ ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

33

Spendenrecht

Aus der Buchungsbestätigung müssen

- ✓ der Name und
- ✓ die Kontonummer oder
- ✓ ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers,
- ✓ der Betrag,
- ✓ der Buchungstag sowie die
- ✓ tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein.

34

Zuwendungsempfängerregister

§ 60b AO NEU (ab 01.01.2024)

- ✓ Das Zuwendungsempfängerregister soll alle steuerbegünstigten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen enthalten – also alle gemeinnützigen Einrichtungen unabhängig von der Rechtsform.
- ✓ Eingetragen werden
 - ✓ die Wirtschafts-Identifikationsnummer,
 - ✓ der Name der Körperschaft,
 - ✓ die Anschrift,
 - ✓ die steuerbegünstigten Zwecke,
 - ✓ das zuständige Finanzamt,
 - ✓ das Datum des letzten Freistellungs- bzw. Feststellungsbescheids und
 - ✓ die Bankverbindung.
- ✓ Das Bundeszentralamt für Steuern übernimmt künftig auch die Auswertung der Verfassungsschutzberichte

MICHAEL
RÖCKEN

35

MITTELWEITERGABE

MICHAEL
RÖCKEN

36

36

Mittelweitergabe, § 58 AO

- ✓ Zusammenfassung § 58 Nr. 1 und § 58 Nr. 2 AO
- ✓ Vertrauensschutzregelung, § 58a AO
- ✓ Inkrafttreten: **29.12.2020**

37

Mittelweitergabe, § 58 AO

§ 58 Nr. 1 alt	§ 58 Nr. 1 neu
eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,	eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder <u>einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet.</u> <u>2 Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft.</u> <u>3 Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.</u>

38

Mittelweitergabe, § 58 AO

§ 58 Nr. 1 alt	§ 58 Nr. 1 neu
	4 <u>Beabsichtigt die Körperschaft, als einzige Art der Zweckverwirklichung Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen,</u>

39

Mittelweitergabe, § 58 AO

§ 58 Nr. 2 alt	§ 58 Nr. 12neu
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,	entfällt

40

Mittelweitergabe, § 58 AO

- ✓ Angleichung und Zusammenfassung der Mittelweiterleitungstatbestände
- ✓ Wegfall der Beschränkung in § 58 Nr. 2 AO alt („teilweise“)
- ✓ Satzungsregelung nur bei Mittelbeschaffungskörperschaften weiter erforderlich
- ✓ Definition der „Mittel“

41

Mittelweitergabe, § 58 AO

- ✓ § 58 Nr. 1 Satz 2 AO definiert den Mittelbegriff.
- ✓ Vgl. BFH, Urt. v. 23.10.1991, I R 19/91.
- ✓ „**Mittel**“ sind danach nicht nur Bar- oder Buchgeld, sondern auch alle anderen Vermögenswerte.
- ✓ Auch die unentgeltliche oder verbilligte Nutzungsüberlassung oder unentgeltliche oder verbilligte Erbringung einer Dienstleistung unterfallen beispielsweise dem Begriff der „Mittel“.

42

Mittelweitergabe, § 58 AO

- ✓ Als Mittelempfänger kommen in Betracht:
- ✓ **inländische steuerbegünstigte Körperschaften,**
- ✓ die in § 5 Absatz 2 Nummer 2 KStG aufgeführten Körperschaften (beschränkt steuerpflichtige Körperschaften),
- ✓ juristische Personen des öffentlichen Rechts und
- ✓ ausländische Körperschaften, bei denen die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen wird.

43

Mittelweitergabe, § 58 AO

- ✓ Vermögensbindungsklausel / Gewinnausschüttung
- ✓ Vor Auflösung können sämtliche Mittel weitergegeben werden
- ✓ Gewinnausschüttungen unbegrenzt möglich

44

Mittelweitergabe, § 58 AO

Vertrauensschutzregelung, § 58a AO NEU

- ✓ Wendet eine steuerbegünstigte Körperschaft Mittel einer anderen Körperschaft zu, darf sie unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 darauf **vertrauen**, dass die empfangende Körperschaft
- ✓ nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes im Zeitpunkt der Zuwendung steuerbegünstigt ist und
- ✓ die Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Mittelweitergabe, § 58 AO

Vertrauensschutzregelung, § 58a AO NEU

2. Das Vertrauen der zuwendenden Körperschaft nach Absatz 1 ist nur schutzwürdig, wenn sich die zuwendende Körperschaft zum Zeitpunkt der Zuwendung die Steuerbegünstigung der empfangenden Körperschaft nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes hat nachweisen lassen durch eine Ausfertigung
1. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, deren Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
 2. des Freistellungsbescheids, dessen Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
 3. des Bescheids über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Absatz 1, dessen Datum nicht länger als drei Jahre zurückliegt, wenn der empfangenden Körperschaft bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Mittelweitergabe, § 58 AO

Vertrauensschutzregelung, § 58a AO NEU

3. Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. der zuwendenden Körperschaft die Unrichtigkeit eines Verwaltungsakts nach Absatz 2 bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war oder
2. die zuwendende Körperschaft eine Verwendung für nicht steuerbegünstigte Zwecke durch die empfangende Körperschaft veranlasst hat.

47

Mittelweitergabe, § 58 AO

Vertrauensschutzregelung, § 58a AO NEU

- ✓ Bisherige Verwaltungsauffassung (AEAO Nr. 2 zu § 58):
 - ✓ Mittelverwendung war dem Empfänger zuzurechnen
- ✓ Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser und nun auch erforderlich (Dokumentationspflichten)

48

Neue Regeln bei der Feststellung der formellen Satzungsmäßigkeit, § 60a AO

✓ § 60a Abs. 6 neu:

Liegen bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids bereits Erkenntnisse vor, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt, ist die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 abzulehnen. 2Satz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung bestehender Feststellungen nach § 60a.

MICHAEL
RÖCKEN

49

FAZIT

MICHAEL
RÖCKEN

50

50

Fazit GemR-Reform

- ✓ Umfangreichste Änderung seit 2013
- ✓ Nicht aufgenommen:
 - ✓ „Verfolgung politischer Zwecke“
 - ✓ „Ausstiegsabgabe“
- ✓ Weitere Änderung wird kommen
 - ✓ AEAO

MICHAEL
RÖCKEN

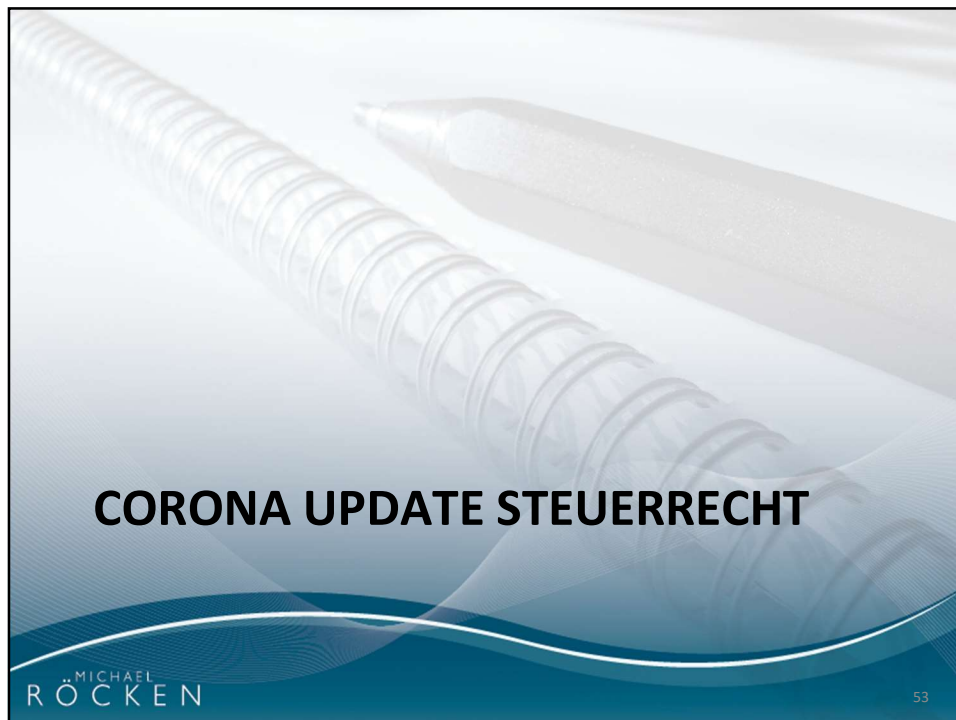
51

Zusammengefasste Darstellung:

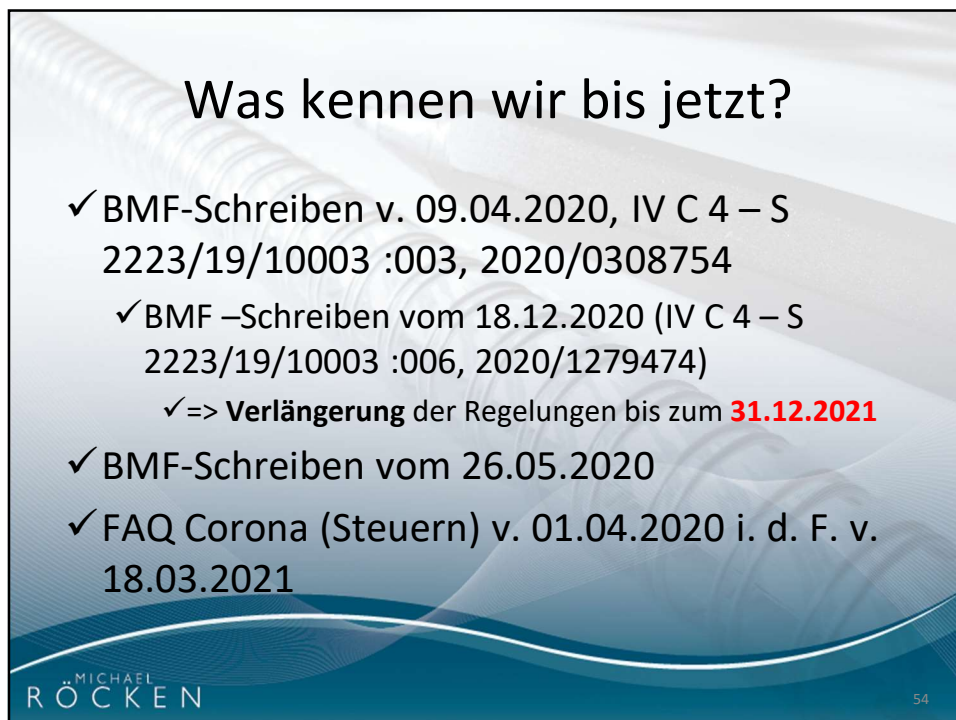
- ✓ https://www.anwalt.de/rechtstipps/reform-des-gemeinnuetzigkeitsrechts_183607.html
- ✓ Mein Newsletter 02/2021 ;-)

MICHAEL
RÖCKEN

52



53



54

**BMF-Schreiben v. 09.04.2020, IV C 4 – S
2223/19/10003 :003, 2020/0308754**

- ✓ Spenden auch für Zwecke
 - ✓ des Wohlfahrtswesens
 - ✓ Mildtätigkeit
 - ✓ Öffentliche Gesundheitswesen- und Pflege
 - ✓ Satzungsänderung nicht erforderlich
 - ✓ Hinweis auf Spendenquittung

55

**BMF-Schreiben v. 09.04.2020, IV C 4 – S
2223/19/10003 :003, 2020/0308754**

- ✓ Unterstützung für betroffene Personen
 - ✓ Einkaufsdienste
 - ✓ Kostenerstattung an Mitglieder unschädlich

56

BMF-Schreiben v. 09.04.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, 2020/0308754

Verluste aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

Beispiel:

- ✓ Die durch den Verein selbst betriebene Vereinsgaststätte musste aufgrund der behördlichen Auflagen schließen. Der Warenbestand (Lebensmittel, nur kurz haltbare Getränke etc.) mussten aufgrund der begrenzten Haltbarkeit entsorgt werden.
- ✓ Die laufenden Kosten laufen weiter; die Einnahmen bleiben aus.
- ✓ Die Folge: **Verluste** im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entstehen.

57

BMF-Schreiben v. 09.04.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, 2020/0308754

- ✓ Ausgleich von Verlusten, die **nachweislich** aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31.12.2021 im wiGB oder in der VV entstehen mit Mitteln des
 - ✓ **Ideellen Bereichs**
 - ✓ Gewinnen aus Zweckbetrieben
 - ✓ Erträgen aus VV oder
 - ✓ Gewinnen aus wiGB
- ✓ ist für die Steuerbegünstigung **unschädlich**.
- ✓ Eine Finanzierung von **dauerhaften Verlusten** der wirtschaftlichen Betätigung durch Mittel aus dem ideellen Bereich wird durch die Finanzverwaltung hingegen **nicht akzeptiert** (FAQ Corona (Steuern) v. 18.03.2021).

58

FAQ Corona (Steuern), 18.03.2021

- ✓ Unterstützungsleistungen an
 - ✓ Unternehmen sind **nicht möglich**
 - ✓ Mitglieder:
 - ✓ Rückzahlung von Beiträgen, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist **und** wenn eine Notlage besteht
 - ✓ Solo-Selbständige / Künstler, **nur** wenn der Verein
 - ✓ Kunst und Kultur oder
 - ✓ Mildtätige Zwecke fördert

FAQ Corona (Steuern), 18.03.2021

- ✓ Ein steuerbegünstigter Verein hat Mittel aus Vorjahren angesammelt und kann diese nun aufgrund der CoronaKrise im Jahr 2020 oder im Jahr 2021 nicht ausgeben. Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit?
 - ✓ Angesichts der derzeitigen Situation werden bei der Frist in jedem Fall die Auswirkungen der Corona-Krise berücksichtigt. Den steuerbegünstigten Vereinen wird damit **mehr Zeit** als gewöhnlich zur Verwendung der angesammelten Mittel eingeräumt.
 - ✓ Die jetzt im Jahr 2020 oder 2021 eigentlich für einen bestimmten Zweck zur Verwendung vorgesehenen Mittel müssen also nicht irgendwie anderweitig verwendet werden, nur damit der Status der Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

FAQ Corona (Steuern), 18.03.2021

- ✓ Dürfen Rücklagen steuerbegünstigter Vereine, die nach § 62 AO zu anderen Zwecken gebildet worden sind, aufgelöst werden, um eine aufgrund der Corona-Krise entstandene wirtschaftliche Notlage abzumildern?
 - ✓ Ja. In der Vergangenheit gebildete Rücklagen, wie zum Beispiel zur Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, können ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit auflöst und verwendet werden, um die negativen Auswirkungen der Corona-Krise finanziell abzumildern.

61

FAQ Corona (Steuern), 18.03.2021

- ✓ Ist es schädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn der Verein in 2020 coronabedingt nicht in der Lage war, seine satzungsmäßigen Zwecke zu verfolgen?
 - ✓ Regelmäßig wird die tatsächliche Geschäftsführung anhand der mit der Steuererklärung eingereichten Rechenschaftsberichte und/oder Protokolle der Mitgliederversammlung überprüft.
 - ✓ Im Jahr 2020 ist es einigen Vereinen nicht möglich gewesen, ihren satzungsmäßigen Tätigkeiten im üblichen Umfang nachzugehen, einige Vereine mussten seit dem Frühjahr sogar weitestgehend untätig bleiben.
 - ✓ Dies ist aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn in den Tätigkeitsberichten diese Einschränkungen glaubhaft gemacht werden.

62

FAQ Corona (Steuern), 18.03.2021

- ✓ Ist es schädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn der Verein nicht in der Lage war, eine Mitgliederversammlung durchzuführen?
 - ✓ Sofern eine Mitgliederversammlung coronabedingt ausgefallen ist oder verschoben wurde, sollte das zuständige Finanzamt bei der nächsten turnusmäßigen Steuererklärung darauf hingewiesen und etwaige Unterlagen (zum Beispiel Tätigkeitsberichte) beigelegt werden

63

Fazit



64



65



66

Literaturhinweis

Jetzt in
Neuaufgabe!



Michael Röcken
Vereinsatzungen
Strukturen und Muster – erläutert für die
Vereinspraxis
Erich Schmidt Verlag
4. neu bearbeitete Auflage 2021
ISBN: 978-3-503-20042-9
Erscheinungstermin: Mai 2021

MICHAEL
RÖCKEN

67

Literaturhinweis



Wolfgang Pfeffer / Michael Röcken
Vereine gründen und erfolgreich führen
Beck Rechtsratgeber im dtv
13. Auflage 2017
ISBN: 978-3-406-68064-9
ca. 300 Seiten, 14,90 €

MICHAEL
RÖCKEN

68

68

RA Michael Röcken
Plittersdorfer Straße 158
53173 Bonn

Tel.: 02 28 – 96 39 98 94
Fax: 02 28 – 96 39 98 95
Mail: info@ra-roecken.de
Web: www.ra-roecken.de

MICHAEL
RÖCKEN

69



Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Nächster Online-Workshop:

Jung + Alt gemeinsam engagiert im Verein –
wie gelingt das?

24. April 2021 | 18.00 Uhr – 20.00 Uhr

Gefördert durch:
Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Regionalmanagement
Bayer

In Kooperation mit:
LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

70